



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Wien, am 08 Juni 2026
Zl. B,K-026/080626/PI,TR

GZ: 2026-0.374.898

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Durch die Einfügung eines neuen § 52 Abs. 1a AVG soll die verfahrensrechtliche Grundlage für einen gebietskörperschaftsübergreifenden Einsatz von Amtssachverständigen geschaffen werden. Der damit beabsichtigte effizientere Einsatz von Amtssachverständigen sowie die angestrebte Verfahrensbeschleunigung sind ausdrücklich zu begrüßen.

Aus kommunaler Sicht ist jedoch wesentlich, dass sich durch das gegenständliche Vorhaben die Voraussetzungen für die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen durch die Gemeinden nicht ändern bzw. verschlechtern. Es ist bekannt, dass die meisten – insbesondere kleinere und mittlere – Gemeinden in Österreich über keine eigenen Amtssachverständigen verfügen. Aufgrund der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stehen den Gemeinden (auch) bei der Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches die einer Landesregierung oder einer Bezirkshauptmannschaft





beigegebenen Amtssachverständigen zur Verfügung. Kann ein Amtssachverständiger etwa aufgrund entsprechender Auslastung (längerfristig) nicht für eine Gemeinde abgestellt werden, darf sich die Gemeinde eines nichtamtlichen Sachverständigen bedienen.

Unseres Erachtens sollte sich durch die Intention des Vorhabens sowie durch die explizite Ausgestaltung des neuen § 52 Abs. 1a AVG als Kann-Bestimmung hinsichtlich der Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger durch die Gemeinden weder an der bisherigen Rechtslage noch an der gelebten Verwaltungspraxis etwas ändern. Auch wenn Gemeinden künftig die Möglichkeit haben, gebietskörperschaftsübergreifend Amtssachverständige anderer Behörden anzufordern, sollten sie weiterhin unabhängig davon unter den bereits geltenden Voraussetzungen nichtamtliche Sachverständige bestellen dürfen.

In dieser Hinsicht könnten die Erläuternden Bemerkungen (Seite 2, 3. Absatz) aber missverständlich erscheinen. Dort wird ausgeführt, dass *„solange der Behörde von der Verwaltungsbehörde der anderen Gebietskörperschaft ein Amtssachverständiger trotz Ersuchens nicht zur Verfügung gestellt worden ist, soll es ihr unter den sonstigen Voraussetzungen freistehen, nach § 52 Abs. 2 vorzugehen. In der Praxis wird die Antwort auf ein bereits gestelltes Ersuchen nach der vorgeschlagenen Bestimmung (auch im Hinblick auf die Kostentragung) zweckmäßigerweise abzuwarten sein.“*

Wir verstehen die Erläuterungen dahingehend, dass eine Antwort lediglich dann abzuwarten ist, wenn tatsächlich ein Ersuchen an eine andere Verwaltungsbehörde um Zurverfügungstellung eines Amtssachverständigen gestellt wurde. Nicht gemeint kann hingegen sein, dass die Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen dem AVG schon dann zuwiderläuft, wenn auch nur ein einziger geeigneter Amtssachverständiger bei einem Land oder einer Bezirkshauptmannschaft vorhanden ist und kein diesbezügliches Ersuchen seitens der Gemeinde gestellt wurde.





Österreichischer
Gemeindebund

Eine solche Interpretation würde die gute Absicht des Gesetzgebers konterkarieren und Verwaltungsverfahren unnötig verkomplizieren sowie verzögern. Gemeinden müssten in diesem Fall vor der zulässigen Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen zunächst sämtliche potenziell in Betracht kommenden Behörden um die Zurverfügungstellung eines Amtssachverständigen ersuchen. In Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers kann dies wohl nicht gemeint sein; ein derart praxisfernes Ergebnis würde der Österreichischen Gemeindebund wegen des damit erhöhten administrativen Aufwands ablehnen.

Zusammengefasst begrüßt der Österreichische Gemeindebund das gegenständliche Vorhaben. Im Hinblick auf die dargestellte Problematik hinsichtlich der Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger wird jedoch um eine Klarstellung in den Erläuterungen ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

